

**Synopse zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)
in der Fassung vom 28.09.2020 und der 1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im
Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aktuelle Fassung (Auszug)	Neufassung
Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 28.09.2020	1. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)
§ 1 Grundsätze (3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Landkreis Dritter nach § 22 KrWG und unter Beachtung der Maßgaben von § 3 Abs. 3 AbfG LSA. Insbesondere wird zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragte Dritte eingesetzt. (5) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung (s. z.B. § 5) über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Auch hierzu bedient er sich der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragter Dritter.	§ 1 Grundsätze (3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich der Landkreis Dritter nach § 22 KrWG und unter Beachtung der Maßgaben von § 3 Abs. 3 AbfG LSA. Insbesondere wird zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Deponie GmbH bezeichnet) als beauftragte Dritte eingesetzt. (5) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung (s. z.B. § 5) über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Auch hierzu bedient er sich der Deponie GmbH als beauftragter Dritter.
§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises (1) Der Landkreis entsorgt bzw. bewirtschaftet Abfälle nach Maßgabe seiner Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallbewirtschaftung bzw. –entsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten	§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht des Landkreises (1) Der Landkreis entsorgt bzw. bewirtschaftet Abfälle nach Maßgabe seiner Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallbewirtschaftung bzw. –entsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten

Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des KrWG und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Landkreises gehören insbesondere das Einsammeln von angefallenen und überlassenen Abfällen, das Befördern bzw. Transportieren, Behandeln, Vorbereiten zur Wiederverwendung oder Verwerten, Lagern und Ablagern (Deponieren) von Abfällen. Ferner zählen dazu die Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 und 11 a AbfG LSA. Der Landkreis betreibt zu diesem Zweck insbesondere zwei Abfallwirtschaftshöfe Abfallwirtschaftshof Cheine Am Witte Berg 3 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Cheine Abfallwirtschaftshof Gardelegen Bismarker Straße 81 39638 Gardelegen sowie mehrere Wertstoffhöfe im Gebiet des Landkreises, insbesondere die folgenden: - Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee, - Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze, - Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf, - Wertstoffhof Kalbe (Milde), Schulstraße 11, Kalbe (Milde).	Haushaltungen sowie der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe des KrWG und dieser Satzung. Zu den Aufgaben des Landkreises gehören insbesondere das Einsammeln von angefallenen und überlassenen Abfällen, das Befördern bzw. Transportieren, Behandeln, Vorbereiten zur Wiederverwendung oder Verwerten, Lagern und Ablagern (Deponieren) von Abfällen. Ferner zählen dazu die Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach Maßgabe von § 11 und 11 a AbfG LSA. Der Landkreis betreibt zu diesem Zweck insbesondere zwei Abfallwirtschaftshöfe: Abfallwirtschaftshof Cheine Am Witte Berg 3 29410 Hansestadt Salzwedel, Ortsteil Cheine Abfallwirtschaftshof Gardelegen Bismarker Straße 81 39638 Gardelegen sowie mehrere Wertstoffhöfe im Gebiet des Landkreises, insbesondere die folgenden: - Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee, - Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze, - Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf, - Wertstoffhof Kalbe (Milde), Schulstraße 11, Kalbe (Milde) - Wertstoffhof Apenburg, Badeler Str., Apenburg.
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, insbesondere für Wochenendhäuser.	§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen

	können, insbesondere für Wochenendhäuser und Kleingartenanlagen.
§ 4 Begriffsbestimmungen	§ 4 Begriffsbestimmungen (7) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).
§ 5 Abfallberatung und Anreize zur Abfallvermeidung Der Landkreis informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit möglichst wenig Abfall entsteht, informiert er die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten insbesondere der Weiterverwendung von Gegenständen. Darüber hinaus informiert er über Möglichkeiten der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich der Landkreis der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als beauftragter Dritter.	§ 5 Abfallberatung und Anreize zur Abfallvermeidung Der Landkreis informiert und berät über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Damit möglichst wenig Abfall entsteht, informiert er die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten insbesondere der Weiterverwendung von Gegenständen. Darüber hinaus informiert er über Möglichkeiten der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich der Landkreis der Deponie GmbH als beauftragter Dritter.
§ 6 Getrennte Erfassung von Abfällen (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Förderung der Wiederverwendung oder jedenfalls der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender angefallener Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung durch:	§ 6 Getrennte Erfassung von Abfällen (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Förderung der Wiederverwendung oder jedenfalls der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender angefallener Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung durch:

1. Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll (§ 7), 2. Altholz (§ 8), 3. gefährliche Abfälle (§ 9), 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG und Altbatterien (§ 10), 5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten nach Kennzeichnung in der Anlage zu dieser Satzung einschließlich Glas, Metall und Kunststoffabfällen (§ 11), 6. Altpapier (§ 12), 7. Bioabfall einschließlich Grünabfällen (§ 13), 8. Restabfälle (§ 14). (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) eine getrennte Erfassung von • Leichtverpackungsabfällen (gelbe Wertstoffsäcke) und • Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Über die weiteren Modalitäten für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird im sog. Abfallkalender nach § 23 Absatz 1 näher informiert. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert (vgl. § 12).	1. Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll (§ 7), 2. Altholz (§ 8), 3. gefährliche Abfälle (§ 9), 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG und Altbatterien (§ 10), 5. Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten nach Kennzeichnung in der Anlage zu dieser Satzung einschließlich Glas, Metall und Kunststoffabfällen (§ 11), 6. Altpapier (§ 12), 7. Bioabfall einschließlich Grünabfällen (§ 13), 8. Restabfälle (§ 14), 9. Alttextilien (§ 15). (3) Der Landkreis weist darauf hin, dass außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung durch den Landkreis von den jeweils zuständigen Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) eine getrennte Erfassung von • Leichtverpackungsabfällen (gelbe Wertstoffsäcke) und • Altglas (Depotcontainer an dezentralen Sammelstellen) stattfindet. Über die Tourenpläne für die Abfuhr / Entsorgung dieser Abfälle wird auf den Internetseiten des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de), der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) und der Abfall-App Altmarkkreis (www.deponie-gmbh.de/app) nach § 24 Absatz 1 näher informiert. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird von den Systembetreibern über die Mitbenutzung der Altpapierbehälter des Landkreises organisiert (vgl. § 12).
--	--

§ 7 Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll	§ 7 Sperrmüll einschließlich holzhaltiger Sperrmüll
(2) Die Sperrmüllabfuhr findet als Straßensammlung je angeschlossenem Grundstück an zwei vom Landkreis festgelegten Abfuhrtagen im Jahr statt, welche nach § 23 dieser Satzung bekanntgegeben werden. Sperrmüll ist bis 7.00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist. Holzhaltiger Sperrmüll ist dabei gesondert vom sonstigen Sperrmüll sowie gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet wie der sonstige Sperrmüll auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück bereitzulegen. Das Einzelstück des Sperrmülls darf ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Teppiche sind gefaltet (nicht gerollt) mit einer Kantendlänge von max. 1 m bereitzustellen. Insgesamt darf das je Haushalt oder Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellte Sperrmüll-Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen). (5) Zudem bietet der Landkreis eine gesondert gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll auf Abruf an, die alle Benutzungspflichtigen beantragen können und welche eine Überlassung im Holsystem außerhalb der Termine der o.g. Straßensammlung ermöglicht. Je Anmeldung können dabei bis zu 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden, für die Bereitstellung gelten Absatz 2, dort Satz 2 ff entsprechend. Anträge auf Abholung	(2) Die Sperrmüllabfuhr findet als Straßensammlung je angeschlossenem Grundstück an zwei vom Landkreis festgelegten Abfuhrtagen im Jahr statt, welche nach § 24 dieser Satzung bekanntgegeben werden. Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor der Abfuhr und spätestens bis 7:00 Uhr am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Landkreis, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und ein zügiges Verladen des Sperrmülls in die Sammelfahrzeuge möglich ist. Holzhaltiger Sperrmüll ist dabei gesondert vom sonstigen Sperrmüll sowie gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet wie der sonstige Sperrmüll auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück bereitzulegen. Das Einzelstück des Sperrmülls darf ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Teppiche sind gefaltet (nicht gerollt) mit einer Kantendlänge von max. 1 m bereitzustellen. Insgesamt darf das je Haushalt oder Gewerbe auf dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellte Sperrmüll-Volumen pro Abfuhr 5 m³ nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen). (5) Zudem bietet der Landkreis eine gesondert gebührenpflichtige Abholung von Sperrmüll auf Abruf an, die alle Benutzungspflichtigen beantragen können und welche eine Überlassung im Holsystem außerhalb der Termine der o.g. Straßensammlung ermöglicht. Je Anmeldung können dabei bis zu 3 m³ Sperrmüll bereitgestellt werden, für die Bereitstellung gelten Absatz 2, dort Satz 2 ff entsprechend. Anträge auf Abholung

von Sperrmüll in diesem System sind per E-Mail, Fax oder Post an die beauftragte Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel zu senden. Die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel teilt jedem Antragsteller den vorgesehenen Abholtermin mit.	von Sperrmüll in diesem System sind per E-Mail, Fax oder Post an die beauftragte Deponie GmbH zu senden. Die Deponie GmbH teilt jedem Antragsteller den vorgesehenen Abholtermin mit.
§ 9 Gefährliche Abfälle (4) Sowohl am Schadstoffmobil als auch an den Abfallwirtschaftshöfen werden grundsätzlich nur gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Insgesamt ist an einem Sammeltermin bzw. an einem Tag je Haushalt bzw. Gewerbe eines angeschlossenen Grundstücks eine Anlieferung von max. 200 kg oder 200 Liter möglich. Die Abgabe einer größeren Menge pro Einzelentsorgung oder abweichender Gebindegrößen ist nach vorheriger Anmeldung bei der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH Salzwedel an den beiden Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine gegen gesonderte Gebühr möglich.	§ 9 Gefährliche Abfälle (4) Sowohl am Schadstoffmobil als auch an den Abfallwirtschaftshöfen werden grundsätzlich nur gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Insgesamt ist an einem Sammeltermin bzw. an einem Tag je Haushalt bzw. Gewerbe eines angeschlossenen Grundstücks eine Anlieferung von max. 200 kg oder 200 Liter möglich. Die Abgabe einer größeren Menge pro Einzelentsorgung oder abweichender Gebindegrößen ist nach vorheriger Anmeldung bei der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH an den beiden Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine gegen gesonderte Gebühr möglich.
§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Gerätebatterien (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind solche aus privaten Haushalten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG). Dies sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder b) der Erzeugung, Übertragung und	§ 10 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Gerätebatterien (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind solche aus privaten Haushalten im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Dies sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind und a) zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder b) der Erzeugung, Übertragung und

Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen und welche Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind. Altgeräte aus privaten Haushalten sind dabei - anders als bei anderen, getrennt erfassten Abfällen i.S. dieser Satzung - aufgrund der Sonderregelung gem. § 3 Nr. 5 ElektroG sowohl Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten. Elektro- und Elektronikaltgeräte können insbesondere zu folgenden Kategorien gehören: 1. Wärmeüberträger (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, ölgefüllte Radiatoren, Sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden; 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten (wie z.B. Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks); 3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen,	Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen und welche Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des KrWG sind. Altgeräte aus privaten Haushalten sind dabei - anders als bei anderen, getrennt erfassten Abfällen i.S. dieser Satzung - aufgrund der Sonderregelung gem. § 3 Nr. 5 ElektroG sowohl Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist; Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten. Elektro- und Elektronikaltgeräte können insbesondere zu folgenden Kategorien gehören: 1. Wärmeüberträger (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren, sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden; 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten (wie z. B. Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen, Monitore, Laptops, Notebooks); 3. Lampen (wie stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen,
---	--

Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen); 4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Photovoltaikmodule, Nachtspeicherheizgeräte); 5. Kleingeräte (wie z.B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Nähmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen); Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine	Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen), Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen); 4. Großgeräte (wie Waschmaschinen, Wäschetrockner (keine Wärmepumpentrockner), Geschirrspüler, Elektroherde und -backöfen, Elektrokochplatten, elektrische Rasenmäher, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Pedelecs ohne EU-Typengenehmigung, max. 250 Watt sowie max. 25 km/h, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, große Überwachungs- und Kontrollinstrumente, große Produkt- und Geldausgabeautomaten, Nachtspeicherheizgeräte); 5. Kleingeräte (wie z. B. Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw., Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen); Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik <50 cm (wie z. B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone)
--	--

äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm) wie z.B. Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone. (3) Abweichend von Absatz 2 können asbesthaltige und andere schadstoffhaltige (z.B. mit sechswertigem Chrom belastete) Altgeräte nur an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen nach vorheriger Anmeldung abgegeben werden. Einer Voranmeldung bedarf überdies die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der folgenden Gerätegruppen Gruppe 1: Wärmeüberträger, Gruppe 4: Großgeräte und Gruppe 6: Photovoltaikmodule Für deren Anlieferung sind mit der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH Salzwedel als Betreiber der Sammelstellen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen ein Anlieferungszeitpunkt und -ort im Voraus abzustimmen.	6. Photovoltaikmodule (3) Abweichend von Absatz 2 können asbesthaltige und andere schadstoffhaltige (z. B. mit sechswertigem Chrom belastete) Altgeräte nur an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen nach vorheriger Anmeldung abgegeben werden. Einer Voranmeldung bedarf überdies die Anlieferung von mehr als 20 Geräten der folgenden Gerätegruppen Gruppe 1: Wärmeüberträger, Gruppe 4: Großgeräte und Gruppe 6: Photovoltaikmodule Für deren Anlieferung sind mit der vom Landkreis beauftragten Deponie GmbH als Betreiber der Sammelstellen an den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen ein Anlieferungszeitpunkt und -ort im Voraus abzustimmen.
§ 11 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten einschließlich Glasabfall, Altmetall und Kunststoffabfällen (2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen. Überlassungspflichtige asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach Anmeldung bei der beauftragten Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel und in staubdichten Verpackungen, z.B. sog. bei der Deponie GmbH erhältliche Big Bags, verpackt an der von dieser im Einzelfall benannten Anlieferstelle (auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder dem Abfallwirtschaftshof Cheine) zu dem von dieser für den Einzelfall benannten	§ 11 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, asbesthaltige Abfälle sowie weitere Abfallarten einschließlich Glasabfall, Altmetall und Kunststoffabfällen (2) Überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen in Cheine und Gardelegen während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen. Überlassungspflichtige asbesthaltige Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach Anmeldung bei der beauftragten Deponie GmbH und in staubdichten Verpackungen, z.B. sog. bei der Deponie GmbH erhältliche Big Bags, verpackt an der von dieser im Einzelfall benannten Anlieferstelle (auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder dem Abfallwirtschaftshof Cheine) zu dem von dieser für den Einzelfall benannten Anlieferzeitpunkt gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.

Anlieferzeitpunkt gebührenpflichtig anzuliefern und zu überlassen.	
§ 12 Altpapier (2) Altpapier ist dem Landkreis über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 15 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 16 zu überlassen. Der Bereitstellungsort für die Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 16. Die Altpapierbehälter sind unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben bis 7.00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 23 bekanntgegeben.	§ 12 Altpapier (2) Altpapier ist dem Landkreis über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Altpapierbehälter) im Sinne von § 16 im Rahmen der haushaltsnahen Sammlung nach Maßgabe von § 17 zu überlassen. Der Bereitstellungsort für die Abfuhr bzw. Leerung der Altpapierbehälter richtet sich nach § 17. Die Altpapierbehälter sind bis 7:00 Uhr am Tag der Abfuhr am dort beschriebenen Standort/Bereitstellungsort bereitzustellen. Die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 Litern und 360 Litern werden im vier-wöchentlichen Rhythmus, die Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern im wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Die genauen Abfuhrtage werden nach § 24 bekanntgegeben. Abweichende Entleerungsrhythmen sind mit dem Landkreis einzelfallbezogen zu klären.
§ 13 Bioabfälle einschließlich Grünabfällen (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 15 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Der Bioabfallbehälter muss unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 16 bereitgestellt werden. Bioabfälle dürfen lose oder in Papier oder in Bioabfallbeuteln verpackt eingeworfen werden, welche laut der europäischen Norm DIN EN 13432 oder DIN EN 14995	§ 13 Bioabfälle einschließlich Grünabfällen (2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht im Sinne von § 3 Absatz 5 Satz 3 in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen, getrennt in den für die Erfassung nach § 16 zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen. Die ordnungsgemäße sowie vollständige Eigenkompostierung umfasst die getrennte Sammlung und Kompostierung sämtlicher in privaten Haushalten anfallenden Bioabfälle sowie das Ausbringen der Komposterde auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück, auf dem sie angefallen sind. Die

nachgewiesenermaßen „biologisch abbaubar“ sind und mit dem eingetragenen und geschützten Markenzeichen „Keimling“ gekennzeichnet sind. (3) Die Entleerung bzw. Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig. Die genauen Abfuhrtage und Änderungen werden nach § 23 Absatz 1 dieser Satzung angegeben. (4) Überlassungspflichtige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. aus Außenanlagen angeschlossener Grundstücke, sind – soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen - und soweit diese Grünabfälle nicht in zumutbarer Weise zerkleinert und über die Bioabfallbehälter erfasst werden können, an den Sammelstellen für Grünabfällen zu überlassen. Sammelstellen für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen von angeschlossenen Grundstücken sind die beiden Abfallwirtschaftshöfe in Cheine und Gardelegen sowie die im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfe, deren Standorte vom Landkreis nach § 23 Absatz 1 bekannt	Verwertung muss so erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Eigenkompostierung ist auf Anforderung des Landkreises sowie bei Anschluss eines Grundstückes zur Abfallentsorgung, wenn keine Anmeldung eines Bioabfallbehälters erfolgt, dem Landkreis mitzuteilen. Das Formular zur Anzeige der Eigenkompostierung wird auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) bereitgestellt.“ (3) Der Bioabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden. Bioabfälle sind lose einzuwerfen. Plastiktüten und auch kompostierbare Plastiktüten dürfen nicht in die Bioabfallbehälter. (4) Die Entleerung bzw. Abfuhr der Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig. Die genauen Abfuhrtage und Änderungen werden nach § 24 Absatz 1 dieser Satzung angegeben. (5) Überlassungspflichtige Grünabfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. aus Außenanlagen angeschlossener Grundstücke, sind – soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen - und soweit diese Grünabfälle nicht in zumutbarer Weise zerkleinert und über die Bioabfallbehälter erfasst werden können, an den Sammelstellen für Grünabfällen zu überlassen. Sammelstellen für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen von angeschlossenen Grundstücken sind die beiden Abfallwirtschaftshöfe in Cheine und Gardelegen sowie die im Auftrag des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfe, deren Standorte
--	---

gegeben werden. Falls Grünabfall dennoch mangels anderweitiger Verwertung überlassungspflichtig ist, jedoch nicht von angeschlossenen Grundstücken stammt, ist dessen Überlassung nur an den Abfallwirtschaftshöfen möglich. Die Überlassung ist für Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis dort bei Nachweis des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. bei Nachweis der Zahlung von Grundgebühren im Sinne der Abfallgebührensatzung ohne Zahlung einer gesonderten Gebühr während der jeweiligen gem. § 23 bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.	vom Landkreis nach § 24 Absatz 1 bekannt gegeben werden. Falls Grünabfall dennoch mangels anderweitiger Verwertung überlassungspflichtig ist, jedoch nicht von angeschlossenen Grundstücken stammt, ist dessen Überlassung nur an den Abfallwirtschaftshöfen möglich. Die Überlassung ist für Grünabfälle von angeschlossenen Grundstücken aus dem Landkreis dort bei Nachweis des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. bei Nachweis der Zahlung von Grundgebühren im Sinne der Abfallgebührensatzung ohne Zahlung einer gesonderten Gebühr während der jeweiligen gem. § 24 bekannt gegebenen bzw. veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.
§ 14 Restabfall (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 16 beschriebenen Holsystems zu überlassen. (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach § 16 selbst, ob sie ihren Restabfallbehälter am Abfuhrtag geleert haben möchten. Jedoch werden im Zuge der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises unabhängig von der tatsächlichen Veranlassung einer Entleerung durch Bereitstellung des Restabfallbehälters im Rahmen der Grundgebühr Mindestgebühren für eine dort definierte Anzahl an Entleerungen je Behältergröße erhoben.	§ 14 Restabfall (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu erfassen und dem Landkreis im Zuge des in § 17 beschriebenen Holsystems zu überlassen. Der Restabfallbehälter muss bis 7:00 Uhr am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend den Regelungen nach § 17 bereitgestellt werden. (4) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden nach § 17 selbst, ob sie ihren Restabfallbehälter am Abfuhrtag geleert haben möchten. Jedoch werden im Zuge der Gebührenerhebung nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises unabhängig von der tatsächlichen Veranlassung einer Entleerung durch Bereitstellung des Restabfallbehälters im Rahmen der Grundgebühr Mindestgebühren für eine dort definierte Anzahl an Entleerungen je Behältergröße erhoben.

	§ 15 Alttextilien (1) Bei Alttextilien handelt es sich um gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien. Haushaltstextilien umfassen u.a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperbedeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires. (2) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind dem Landkreis an den Abfallwirtschaftshöfen und den Wertstoffhöfen (Bringsystem) während der dortigen Öffnungszeiten zu überlassen.
§ 15 Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfall/ Ausstattung der Anschlussinhaber und Nutzung der Behälter (2) Zugelassene Abfallbehälter sind die folgenden a) für die Erfassung von Altpapier: 1.) Altpapierbehälter (Müllgroßbehälter (MGB in der Regel in blauer Farbe) mit 240 Liter Fassungsvermögen 2.) Altpapierbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen, b) für die Erfassung von Bioabfall: 1.) Bioabfallbehälter (MGB in schwarzer Farbe mit Deckel in brauner Farbe) mit 120 Liter Fassungsvermögen, 2.) Bioabfallbehälter mit 500 Liter Fassungsvermögen (grundsätzlich nur für Großwohnanlagen und öffentliche Einrichtungen) 3.) vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack aus braunem Papier mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“,	§ 16 Zugelassene Abfallbehälter für Restabfall, Altpapier und Bioabfall/ Ausstattung der Anschlussinhaber und Nutzung der Behälter (2) Zugelassene Abfallbehälter sind die folgenden a) für die Erfassung von Altpapier: 1.) Altpapierbehälter mit 240 Liter und 360 Liter Fassungsvermögen b) für die Erfassung von Bioabfall: 1.) Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen, 3.) vom Landkreis zugelassener Bioabfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“,

c) für die Erfassung von Restabfällen: 1.) Restabfallbehälter (MGB in schwarzer Farbe) mit 80 Liter Fassungsvermögen, 2.) Restabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen, 3.) Restabfallbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen, 4.) Restabfallbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen 5.) vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff in blauer Farbe mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“. Müllgroßbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall weitere Abfallbehälter mit anderem Fassungsvermögen zuzulassen. Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfall oder Bioabfall oder wenn vom Landkreis nach Absatz 10 zugelassen, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Rest- oder Bioabfallsäcke zugelassen, die an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie beim Landkreis gegen eine Gebühr gem. Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind. (3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls nach Absatz 2 zugelassenen und für die Aufnahme des anfallenden Abfalls erforderlichen festen Abfallbehälter mit angemessenen Volumen bzw. Fassungsvermögen bei der Anmeldung (Erstgestellung) sowie bei Änderungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese werden von der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als Beauftragter des Landkreises gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel. (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die übernommenen festen Abfallbehälter nach Maßgabe von § 16 ordnungsgemäß zu verwahren und schonend und sachgemäß zu	c) für die Erfassung von Restabfällen: 1.) Restabfallbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen, 5.) vom Landkreis zugelassener Restabfallsack aus Kunststoff mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“. Altpapierbehälter, Bioabfallbehälter, Restabfallbehälter und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung. Der Landkreis behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall weitere Abfallbehälter mit anderem Fassungsvermögen zuzulassen. Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfall oder Bioabfall oder wenn vom Landkreis nach Absatz 10 zugelassen, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Rest- oder Bioabfallsäcke zugelassen, die an den Abfallwirtschaftshöfen in Gardelegen und Cheine sowie beim Landkreis gegen eine Gebühr gem. Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind. (3) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls nach Absatz 2 zugelassenen und für die Aufnahme des anfallenden Abfalls erforderlichen festen Abfallbehälter mit angemessenen Volumen bzw. Fassungsvermögen bei der Anmeldung (Erstgestellung) sowie bei Änderungen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Diese werden von der Deponie GmbH als Beauftragter des Landkreises gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum der Deponie GmbH. (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben die übernommenen festen Abfallbehälter nach Maßgabe von § 17 ordnungsgemäß zu verwahren und schonend und sachgemäß zu
--	---

behandeln. Für Schäden an den festen Abfallbehältern und Verlust aufgrund einer Pflichtverletzung des Anschlusspflichtigen haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel als Beauftragter des Landkreises unverzüglich anzuzeigen. (6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe. a) Bemessung bei Wohngrundstücken Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt: Für Haushalte bis einschließlich 3 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht, für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d.h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines drei-wöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter: 1 und 2 Personen ein 80 Liter Restabfallbehälter,	behandeln. Für Schäden an den festen Abfallbehältern und Verlust aufgrund einer Pflichtverletzung des Anschlusspflichtigen haftet der Anschlusspflichtige. Dies gilt nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der Deponie GmbH als Beauftragter des Landkreises unverzüglich anzuzeigen. (6) Als Anhaltspunkt für die Bemessung der zu übernehmenden Anzahl und des Fassungsvermögens (Volumens) der Behälter für die Erfassung von Restabfällen (Restabfallbehälter) dienen die nachfolgenden beschriebenen Maßstäbe. 1. Bemessung bei Wohngrundstücken: Auf jedem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten. Grundsätzlich wird für jeden Haushalt auf einem anzuschließenden Grundstück ein eigener Behälter gestellt. Dessen Größe bzw. Fassungsvermögen bestimmt sich grundsätzlich mindestens wie folgt: • für Haushalte bis einschließlich drei mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen ist ein Mindestbehältervolumen zu übernehmen, das unter Berücksichtigung des Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus einem Volumen von 11 Liter je Woche und Person entspricht, • für Haushalte ab 4 mit Hauptwohnsitz gemeldeter Personen ist ein Volumen bemessen an 8 Litern je Woche und Person zu übernehmen. Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der in einem Haushalt lebenden, d. h. dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personenzahl und unter Berücksichtigung eines drei-wöchigen Abfuhr- bzw. Leerungsrhythmus folgende Festlegung zur Mindestgröße der zu übernehmenden Restabfallbehälter: • 1 und 2 Personen ein 80 Liter Restabfallbehälter, • 3 bis 5 Personen ein 120 Liter Restabfallbehälter, • ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 Liter Restabfallbehälter.
--	---

3 bis 5 Personen ein 120 Liter Restabfallbehälter, ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 Liter Restabfallbehälter. Für Großwohnanlagen werden grds. 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren.	Für Großwohnanlagen werden grundsätzlich 1.100 Liter Restabfallbehälter in erforderlicher Anzahl gestellt. Anschlusspflichtige von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben unabhängig von einer etwaigen dortigen Anmeldung mit Hauptwohnsitz mindestens einen 80 Liter Restabfallbehälter pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow zu übernehmen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, kann für diese auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsam zu nutzende/r Restabfallbehälter bereitgestellt werden. In diesem Fall ist zur Ermittlung des bereitzustellenden Behältervolumens zunächst das je Haushalt an sich erforderliche Behältervolumen entsprechend den obigen Ausführungen zu berechnen. Sodann werden zur Ermittlung des insgesamt zu übernehmenden Behältervolumens die je Haushalt ermittelten Behältervolumina addiert. Die jeweiligen genauen Behältergrößen werden vom Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch den Anschlusspflichtigen, welche über die Mindestgröße hinausgehen, werden berücksichtigt, wenn diese im schriftlichen Antrag benannt waren. Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels Abfallbehälter aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden oder Abfälle selbst auf den Abfallwirtschaftshöfen angeliefert werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gemäß § 2 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.
--	---

b) Bemessung für Gewerbegrundstücke Für Gewerbegrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden. aa) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, u.ä. bb) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grds. ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Betreuer und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt. cc) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grds. 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der	2. Bemessung für Gewerbegrundstücke Für Gewerbegrundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Absatz 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen. Für solche Grundstücke werden die folgenden Grundsätze für die Bemessung des angemessenen Behältervolumens herangezogen. Auf schriftlichen Antrag können bei Nachweis der Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten durch die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen und des daraus folgenden Anfalles geringerer Abfallmengen kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden. a) Mindestens mit 8 Litern Behältervolumen je Bett und Woche sind nachfolgende Einrichtungen auszustatten: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, u. ä. b) Für Schulen, Kinderkrippe, Kindertagesstätten, Horte und vergleichbare Einrichtungen wird grundsätzlich ein Behältervolumen von 1 Liter je Lehrer/Betreuer und je 4 Schülern/Kindern pro Woche veranschlagt. c) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro wird ein Behältervolumen von grundsätzlich 3 Litern je Beschäftigtem und Woche angesetzt. Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende wie auch die Geschäftsführung) einschließlich Zeitarbeitskräften. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt.
--	--

Bemessung des Behältervolumens zu einem Viertel berücksichtigt. dd) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung. ff) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt. c) Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grds. jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet. Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall	d) Für Schwimmbäder, Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Liter vorzuhalten. Darüber hinaus richtet sich das angemessene Volumen nach dem tatsächlichen Anfall von Abfall zur Beseitigung. e) Auf Campingplätzen wird mindestens ein Volumen von 8 Litern je zugelassenem Stellplatz und Woche zugrunde gelegt. 3. Bemessung für Kleingartengrundstücke Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) obliegt das Anschlussrecht/die Anschlusspflicht der Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Es ist ein Behältervolumen von mindestens 80 Litern für Kleingartenanlagen mit 1 bis 10 Parzellen vorzuhalten, je weitere angefangene 5 Parzellen erhöht sich das Behältervolumen um jeweils 40 Liter. 4. Bemessung für gemischt genutzte Grundstücke Für gemischt genutzte Grundstücke ist für jede Nutzungseinheit (Haushalt oder Gewerbe) grundsätzlich jeweils ein gesonderter Behälter zu übernehmen, dessen Volumen sich nach den oben angegebenen Ansätzen richtet. Fallen auf einem gemischt genutzten Grundstück jedoch gewerbliche Siedlungsabfälle nur in einer so geringen Menge an, dass den Erzeugern oder Besitzern eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können diese gewerblichen Siedlungsabfälle gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden. Für diesen Fall entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern.
---	--

entfällt die Pflicht zur gesonderten Benutzung von Abfallbehältern. Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus a) und b). (7) Für die Überlassung von bioorganischen Abfälle aus privaten Haushaltungen ist mindestens ein Bioabfallbehälter zu übernehmen und aufzustellen, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung verwertet werden. Dasselbe gilt für solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), falls diese keine anderen Verwertungsmöglichkeiten im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung erschlossen haben. Das angemessene Behältervolumen für die Bioabfallbehälter bestimmt sich nach dem Umfang des Anfalls von Bioabfällen auf dem Grundstück. Grundsätzlich ist auf jedem anzuschließenden Grundstück je Haushalt mindestens ein Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen einerseits sowie – bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung – je Gewerbe mindestens ein Bioabfallbehälter für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen andererseits zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung entsprechend größerer Bioabfallbehälter durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 Buchstabe a) Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet. (8) Altpapierbehälter sind in dem je nach Anfall von Altpapier erforderlichen Umfange zu übernehmen. Je Haushalt /Gewerbe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ist grds. mindestens ein Altpapierbehälter mit angemessenem Volumen, mindestens mit 240-Liter Fassungsvermögen, zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung von Altpapierbehältern durch mehrere Haushalte auf demselben	Das angemessene Abfallbehältervolumen bestimmt der Landkreis in diesem Fall unter Berücksichtigung der Anhaltspunkte aus 1. und 2. (7) Für die Überlassung von bioorganischen Abfälle aus privaten Haushaltungen ist mindestens ein Bioabfallbehälter zu übernehmen und aufzustellen, wenn auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle durch den Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen Grundstück nicht selbst im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 3 dieser Satzung verwertet werden. Dasselbe gilt für solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe), falls diese keine anderen Verwertungsmöglichkeiten im Einklang mit der Gewerbeabfallverordnung erschlossen haben. Das angemessene Behältervolumen für die Bioabfallbehälter bestimmt sich nach dem Umfang des Anfalls von Bioabfällen auf dem Grundstück. Grundsätzlich ist auf jedem anzuschließenden Grundstück je Haushalt mindestens ein Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen einerseits sowie – bei zusätzlicher gewerblicher Nutzung – je Gewerbe mindestens ein Bioabfallbehälter für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen andererseits zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung entsprechend größerer Bioabfallbehälter durch mehrere Haushalte auf demselben Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 1. Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet. (8) Altpapierbehälter sind in dem je nach Anfall von Altpapier erforderlichen Umfange zu übernehmen. Je Haushalt /Gewerbe auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ist grds. mindestens ein Altpapierbehälter mit angemessenem Volumen, mindestens mit 240-Liter Fassungsvermögen, zu übernehmen. Eine gemeinsame Nutzung von Altpapierbehältern durch mehrere Haushalte auf demselben
--	---

Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 Buchstabe a) Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet. (9) In die Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung dürfen nur die jeweils nach dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfälle (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) eingefüllt werden. Der Anschlusspflichtige hat jeweils dafür zu sorgen, dass die festen Abfallbehälter allen auf dem Grundstück ansässigen Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Leerung und Entsorgung möglich ist. Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter (MGB) eingestampft oder in ihnen verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen ist oder der Behälter beschädigt wird. Das Gesamtgewicht der befüllten und bereitgestellten 80 Liter MGB darf 50 kg, das der 120 Liter MGB 60 kg, das der 240 Liter MGB 90 kg, der 500 Liter MGB 240 kg und das der 1.100 Liter MGB darf 350 kg nicht überschreiten. Restabfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37 kg, Bioabfallsäcke von 20 kg nicht überschreiten. (10) Ordnet der Landkreis nach § 16 Absatz 2 Satz 4 einen Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter an, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen statt der festen Abfallbehälter die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für die reguläre Erfassung und Überlassung von Restabfall und Bioabfall (jeweils in getrennten Säcken) genutzt werden. (11) Die Anmeldung eines neuen Anschlusspflichtigen für ein anschlusspflichtiges Grundstück haben grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem maßgeblichen Bezug des Grundstücks schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Entsprechend hat die Abmeldung	Grundstück ist nach entsprechender Anwendung der Maßgaben aus Absatz 6 1. Satz 7 zulässig, wenn zugleich auch eine gemeinsame Nutzung von Restabfallbehältern stattfindet. (9) In die Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung dürfen nur die jeweils nach dieser Satzung dafür vorgesehenen Abfälle (Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier) eingefüllt werden. Der Anschlusspflichtige hat jeweils dafür zu sorgen, dass die festen Abfallbehälter allen auf dem Grundstück ansässigen Benutzungspflichtigen zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Leerung und Entsorgung möglich ist. Abfälle dürfen nicht derartig in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verdichtet werden, dass die Schüttfähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen ist oder der Abfallbehälter beschädigt wird. Das Gesamtgewicht der befüllten und bereitgestellten 80 Liter Abfallbehälter darf 50 kg, das der 120 Liter Abfallbehälter 60 kg, das der 240 Liter Abfallbehälter 90 kg, der 500 Liter Abfallbehälter 240 kg und das der 1.100 Liter Abfallbehälter darf 350 kg nicht überschreiten. Restabfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37 kg, Bioabfallsäcke von 20 kg nicht überschreiten. (10) Ordnet der Landkreis nach § 17 Absatz 2 Satz 4 einen Bereitstellungsplatz für Abfallbehälter an, können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen statt der festen Abfallbehälter die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke für die reguläre Erfassung und Überlassung von Restabfall und Bioabfall (jeweils in getrennten Säcken) genutzt werden. (11) Die Anmeldung eines neuen Anschlusspflichtigen für ein anschlusspflichtiges Grundstück haben grundsätzlich mindestens vier Wochen vor dem maßgeblichen Bezug des Grundstücks schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Entsprechend hat die Abmeldung
---	--

eines Anschlusspflichtigen von einem anschlusspflichtigen Grundstück zum Zwecke der Abstimmung der etwaigen Rückgabe von Behältern ebenfalls grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Die vom Anschlusspflichtigen zu übernehmenden festen Abfallbehälter sind zu dem mit dem Landkreis bzw. der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel vereinbarten bzw. zu dem von dieser angekündigten Zeitpunkt auf dem Grundstück zu übernehmen, ebenso sind abgemeldete Behälter zum vereinbarten Termin zu übergeben. Wird zum Zwecke der Behältergestellung, des Behältertausches oder -abzuges durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, weil am vorgesehenen Termin die Aufstellung der Behälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht möglich war, erhebt der Landkreis hierfür eine gesonderte Anfahrsgebühr nach der Abfallgebührensatzung.	eines Anschlusspflichtigen von einem anschlusspflichtigen Grundstück zum Zwecke der Abstimmung der etwaigen Rückgabe von Abfallbehältern ebenfalls grundsätzlich mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich beim Landkreis zu erfolgen. Die vom Anschlusspflichtigen zu übernehmenden festen Abfallbehälter sind zu dem mit dem Landkreis bzw. der Deponie GmbH vereinbarten bzw. zu dem von dieser angekündigten Zeitpunkt auf dem Grundstück zu übernehmen, ebenso sind abgemeldete Abfallbehälter zum vereinbarten Termin zu übergeben. Wird zum Zwecke der Abfallbehältergestellung, des Abfallbehälter-tausches oder -abzuges durch den Landkreis bzw. seinen Drittbeauftragten eine erneute Anfuhr des Grundstücks erforderlich, weil am vorgesehenen Termin die Aufstellung der Abfallbehälter aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht möglich war, erhebt der Landkreis hierfür eine gesonderte Anfahrsgebühr nach der Abfallgebührensatzung.
§ 16 Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung und Durchführung der Abfuhr sowie Aufstellung der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück (3) Abweichendes von Absatz 2 gilt für die Leerung von 500-Liter- sowie 1.100-Liter-MGB. Diese werden von den Beauftragten des Landkreises von ihren Standplätzen auf den angeschlossenen Grundstücken zur Leerung an den Straßenrand vorgeholt. Eine Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 2 ist nicht erforderlich. (4) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter MGB, welche nach Absatz 3 geleert werden, sind auf den Grundstücken der	§ 17 Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung und Durchführung der Abfuhr sowie Aufstellung der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück (3) Abweichendes von Absatz 2 gilt für die Leerung von 500-Liter- sowie 1.100-Liter-MGB. Diese werden von den Beauftragten des Landkreises von ihren Standplätzen auf den angeschlossenen Grundstücken zur Leerung an den Straßenrand vorgeholt. Eine Bereitstellung durch den Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 2 ist nicht erforderlich. (3) Die Standplätze und Verwahrungsorte für feste Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken sind so einzurichten, dass die Abfallbehälter gegen unbefugten Zugriff gesichert sind. Die Standplätze für 500 und 1.100 Liter Abfallbehälter, welche nach Absatz 2 geleert werden, sind auf den Grundstücken der

Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen nach Absatz 3 ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden. (5) Behälter mit unzulässigem Gewicht im Sinne von § 15 Absatz 9 Satz 5 und 6 werden nicht entleert bzw. abgefahren und der Anschluss-/Benutzungspflichtige wird zur Nutzung zusätzlicher Abfallsäcke aufgefordert. Können Abfallbehälter aus diesem oder einem anderen von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag des Abfuhrhythmus (also z.B. erst nach drei Wochen für Restabfälle), falls das Entleerungshindernis (zu hohes Gewicht etc.) behoben ist. Im begründeten Ausnahmefall kann der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Entleerung der Abfallbehälter (sog. Sonderentleerung) beantragen. Zur Abfuhr bereitgestellte, jedoch nicht nach Maßgabe dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert, auch nicht am nächsten Abfuhrtermin. (6) Unterbleibt die Abfuhr des Abfalles am vorgesehenen Abfuhrtag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten baldmöglichst nachgeholt. Bei solchen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen,	Anschlusspflichtigen überdies durch den Anschlusspflichtigen so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und den Beauftragten des Landkreises das Vorholen und Zurückstellen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Entfernung der bereitgestellten Behälter und Abfälle vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Müllwerker an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu allen Abfallbehältern haben. Dazu zählt auch, dass die Zuwege und der Standplatz im Winter von Schnee beräumt und von Eis befreit werden. (4) Behälter mit unzulässigem Gewicht im Sinne von § 16 Absatz 9 Satz 5 und 6 werden nicht entleert bzw. abgefahren und der Anschluss-/Benutzungspflichtige wird zur Nutzung zusätzlicher Abfallsäcke aufgefordert. Können Abfallbehälter aus diesem oder einem anderen von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag des Abfuhrhythmus (also z.B. erst nach drei Wochen für Restabfälle), falls das Entleerungshindernis (zu hohes Gewicht etc.) behoben ist. Im begründeten Ausnahmefall kann der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Entleerung der Abfallbehälter (sog. Sonderentleerung) beantragen. Zur Abfuhr bereitgestellte, jedoch nicht nach Maßgabe dieser Satzung zugelassene Abfallbehälter werden nicht entleert, auch nicht am nächsten Abfuhrtermin. (5) Unterbleibt die Abfuhr des Abfalles am vorgesehenen Abfuhrtag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird sie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten baldmöglichst nachgeholt. Bei solchen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen,
---	--

Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr und Behälterleerung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung. (7) Die genauen Tourenpläne und Leerungs- bzw. Abfuhrtage für Restabfall, Bioabfall und Altpapier werden gemäß § 23 Absatz 1 bekannt gegeben. Auf diese Weise informiert der Landkreis auch über Abfuhrtermine für Leichtverpackungen durch die Beauftragten der Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes.	Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr und Behälterleerung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung. (6) Die genauen Tourenpläne und Leerungs- bzw. Abfuhrtage für Restabfall, Bioabfall und Altpapier werden gemäß § 24 Absatz 1 bekannt gegeben. Auf diese Weise informiert der auch über Abfuhrtermine für Leichtverpackungen durch die Beauftragten der Systembetreiber im Sinne des Verpackungsgesetzes.
§ 17 Annahmemodalitäten und Verhalten auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen	§ 18 Annahmemodalitäten und Verhalten auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen
§ 18 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	§ 19 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle
§ 19 Eigentumsübergang	§ 20 Eigentumsübergang
§ 20 Modellversuche	§ 21 Modellversuche
§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich, möglichst 4 Wochen vor der jeweiligen Veränderung, falls diese absehbar ist, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den jeweils voraussichtlich erstmaligen bzw. (bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss) letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen	§ 22 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten (1) Die Anschlusspflichtigen nach § 3 haben dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang und die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht sowie den Wegfall der Voraussetzungen grundsätzlich 4 Wochen vor der jeweiligen Veränderung, falls diese absehbar ist, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll den jeweils voraussichtlich erstmaligen bzw. (bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss) letztmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Art und Menge sowie die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushalte mit der zum jeweiligen Haushalt

Haushalte mit der zum jeweiligen Haushalt gemeldeten Personenzahl sowie Namen und Anschrift des Anschlusspflichtigen enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige dieses Umstandes verpflichtet. Änderungen ihrer Anschrift haben Anschlusspflichtige unaufgefordert mitzuteilen. Für entsprechende Mitteilungen an den Landkreis nach diesem Absatz sollen die auf der Website der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel verfügbaren Formulare verwendet werden, denen jeweils Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beigefügt sind. (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung von Abfällen notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises und der beauftragten Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.	gemeldeten Personenzahl sowie Namen und Anschrift des Anschlusspflichtigen enthalten. Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sonstige Anschlusspflichtige, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. Anschlusspflichtige zur schriftlichen Anzeige dieses Umstandes verpflichtet. Änderungen ihrer Anschrift haben Anschlusspflichtige unaufgefordert mitzuteilen. Für entsprechende Mitteilungen an den Landkreis nach diesem Absatz sollen die auf der Website der Deponie GmbH verfügbaren Formulare verwendet werden, denen jeweils Hinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beigefügt sind. (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben das Aufstellen der zur Erfassung von Abfällen notwendigen zugelassenen Abfallbehälter auf dem Grundstück und das Betreten des Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises und der beauftragten Deponie GmbH zum Zwecke des Einsammelns von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.
§ 22 Gebühren	§ 23 Gebühren
§ 23 Veröffentlichungen und Bekanntgaben (1) Die Tourenpläne für • die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie • die Abfuhr von Sperrmüll als auch • für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden im jährlich erscheinenden sog. Abfallkalender veröffentlicht. Der Abfallkalender wird regelmäßig im Dezember an alle Haushalte und Gewerbe auf	§ 24 Veröffentlichungen und Bekanntgaben (1) Die Tourenpläne für • die Entleerung der Restabfall-, Bioabfall- und Altpapierbehälter einschließlich Abfuhr von Restabfall- und Bioabfallsäcken sowie • die Abfuhr von Sperrmüll als auch • für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke durch die Beauftragten der Systembetreiber werden digital auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App

angeschlossenen Grundstücken verteilt. Er ist überdies bei der beauftragten Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel sowie beim Landkreis erhältlich. Im Abfallkalender werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel unter https://deponie-gmbh.de/standort/ abrufbar. (2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.	www.deponie-gmbh.de/app) zur Verfügung gestellt. Auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) werden überdies die Standorte und Öffnungszeiten der Abfallwirtschaftshöfe sowie Wertstoffhöfe aufgeführt. Sie sind auch auf der Website der Deponie GmbH unter https://deponie-gmbh.de/standort/ abrufbar. (2) Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle einschließlich Angaben zu den jeweiligen Standorten des Schadstoffsammelmobils sowie Änderungen im diesbezüglichen Tourenplan werden in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Landkreises (www.altmarkkreis-salzwedel.de) und der Deponie GmbH (www.deponie-gmbh.de) sowie der Abfall-App (www.deponie-gmbh.de/app) veröffentlicht.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt, 2. entgegen den Vorgaben des § 7 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 Sperrmüll nicht in geordneter Weise auf dem Bürgersteig bereitstellt oder Sperrmüll vor einem anderen Grundstück als dem, auf dem er angefallen ist, bereitstellt, 3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 gefährliche Abfälle mit anderen Abfällen gemischt	§ 25 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 sein anschlusspflichtiges Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt, 2. entgegen den Vorgaben des § 7 Absatz Sätze 2 bis 6 Sperrmüll nicht in geordneter Weise auf dem Bürgersteig bereitstellt oder Sperrmüll vor einem anderen Grundstück als dem, auf dem er angefallen ist, bereitstellt, 3. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 gefährliche Abfälle mit anderen Abfällen gemischt überlässt,

überlässt, insbesondere solche in die Restabfallbehälter einfüllt, 4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 gefährliche Abfälle außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobiles an den Standorten abstellt, 5. entgegen den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 überlassungspflichtige Asbestabfälle mit andere Abfälle vermischt überlasst, 6. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Bioabfall in anderen als den zugelassenen Papieren oder Tüten verpackt in die Bioabfallbehälter einwirft, 7. entgegen § 15 Absatz 1 nicht die erforderliche zugewiesene Anzahl und Größe an Abfallbehältern übernimmt, 8. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter füllt, 9. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Altpapier in die Altpapierbehälter füllt, 10. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 1 getrennt zu haltende Abfälle in die Restabfallbehälter füllt, 11. entgegen § 15 Abs. 9 Satz 4 Abfälle derartig in die Abfallbehälter einstampft oder verdichtet, dass der Behälter beschädigt wird, 12. entgegen § 15 Absatz 9 Satz 3 befüllte Abfallbehälter zur Leerung bzw. Abfuhr bereitstellt, 13. entgegen § 16 Absatz 2 Satz 1 bis 5 Abfallbehälter nicht am satzungsmäßig vorgegebenen bzw. vom Landkreis festgelegten Bereitstellungort am Straßenrand bereitstellt, 14. Abfallbehälter entgegen § 16 Absatz 2 Satz 6 nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,	insbesondere solche in die Restabfallbehälter einfüllt, 4. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 gefährliche Abfälle außerhalb der Standzeiten des Schadstoffmobiles an den Standorten abstellt, 5. entgegen den Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 überlassungspflichtige Asbestabfälle mit andere Abfälle vermischt überlasst, 6. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 Bioabfall in anderen als den zugelassenen Papieren oder Tüten verpackt in die Bioabfallbehälter einwirft, 7. entgegen § 16 Absatz 1 nicht die erforderliche zugewiesene Anzahl und Größe an Abfallbehältern übernimmt, 8. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter füllt, 9. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 andere Abfälle als Altpapier in die Altpapierbehälter füllt, 10. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 1 getrennt zu haltende Abfälle in die Restabfallbehälter füllt, 11. entgegen § 16 Abs. 9 Satz 4 Abfälle derartig in die Abfallbehälter einstampft oder verdichtet, dass der Behälter beschädigt wird, 12. entgegen § 16 Absatz 9 Satz 3 befüllte Abfallbehälter zur Leerung bzw. Abfuhr bereitstellt, 13. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 Abfallbehälter nicht am satzungsmäßig vorgegebenen bzw. vom Landkreis festgelegten Bereitstellungort am Straßenrand bereitstellt, 14. Abfallbehälter entgegen § 17 Absatz 2 Satz 6 nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
--	---

15. entgegen § 19 Satz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 16. entgegen § 21 Absatz 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls. § 25 Sprachliche Gleichstellung Bezeichnungen von Personen und Funktionen in dieser Satzung wurden zugunsten der besseren Lesbarkeit lediglich in männlicher Fassung formuliert. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen, die männlich formuliert sind, gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.	15. entgegen § 20 Satz 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 16. entgegen § 22 Absatz 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls. § 26 Sprachliche Gleichstellung Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.
---	--